

Zahl:
hb003.3-3/2022-4

Hörbranz, am 14.07.2022

Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 11.07.2022 der Marktgemeinde Hörbranz folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Dem Bürgermeister der Marktgemeinde Hörbranz wird die Entscheidungskompetenz des Gemeindevorstandes für nachfolgende gesetzliche Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde übertragen:

1. Die Verpflichtung des Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 94d Zi. 3 StVO)
2. Die Veranlassung zur Entfernung von Hindernissen (§ 94d Zi. 15 StVO)
3. Bewilligung von Ausnahmen für einzelne Fahrzeuge (§ 94d Zi. 6 StVO)
4. Bewilligung von Benützung der Straße zu Verkehrsfremden Zwecken, wie bspw gewerbliche Nutzung, Werbung, etc (§ 94d Zi. 9 StVO)
5. Entgegennahme der Anzeige von Umzügen bis zu drei Tagen (§ 94d Zi. 12 StVO)
6. Bewilligung von Arbeiten (Bauarbeiten) einschließlich der Erlassung der dazugehörigen VO (§ 94d Zi. 16 StVO)
7. Die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. deren Kosten zu tragen (§ 94d Zi. 17)
8. Die Erlassung VO und Bescheiden für Anrainer (Pflichten der Anrainer § 93 Abs. 4 und 6 StVO) (§ 94d Zi. 18 StVO)
9. Betrauen von gewissen Personen für die Schulwegsicherung (§ 94d Zi. 20 StVO)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.07.2022 (hb003.3-3/2022-3) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Kresser

Ergeht an:
Amtstafel
Verordnungssammlung
BH Bregenz

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.
	Ausdrucke des Dokuments können bei der Marktgemeinde Hörbranz Lindauer Straße 58 6912 Hörbranz E-mail: gemeinde@hoerbranz.at überprüft werden.